

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

06 100 Hochschulen Allgemein

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind seit dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Hochschulgesetz). Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Planstellen und Stellen ist der Haushalt 2007.

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden den Hochschulen im Rahmen des Liquiditätsverbundes bereitgestellt.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei den Titeln 894 30 und 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Siehe Haushaltsvermerke zu Kapitel 06 100 Titel 685 10.
- Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.
- Nach § 72 Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass die Zuschüsse nach Titel 685 10 und Titel 894 10 für den Monat Januar im Dezember des Vorjahres den Hochschulen bereitgestellt und in der Haushaltsrechnung für den Monat Januar gebucht werden.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Diese Kapitel sind der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.
- Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2011 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

8. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.

9. Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.

10. Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

11. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

12. Die in den Kapiteln 06 520 - 06 580 veranschlagten Mittel werden den Kunst- und Musikhochschulen (Budgeteinheiten im Sinne von § 25 Haushalts-gesetz) als Zuschuss zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KunstHG).

13. Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01	133	Vermischte Einnahmen.	2 379 316,23 4 000 000,00	— —	2 379 316,23 4 000 000,00
			-1 620 683,77	—	-1 620 683,77
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung".	— —	— —	— —

Übrige Einnahmen

231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards.	1 466 837,13 —	— —	1 466 837,13 —
		1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.	1 466 837,13 Vermerke: an Titel 685 69	— —	1 466 837,13 1 466 837,13
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020.	486 070 266,00 486 070 300,00	— —	486 070 266,00 486 070 300,00
		Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	-34,00 Vermerke: aus Titel 685 70	— —	-34,00 34,00
231 51	165	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zum Aufbau einer Beratung von Studienzweifler/innen und Studienaussteiger/innen.	625 844,45 165 800,00	— —	625 844,45 165 800,00
		Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 57 verwendet werden.	460 044,45 Vermerke: an Titel 686 57	— —	460 044,45 460 044,45
231 55	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Exzellenzstrategie.	3 097 114,00 —	— —	3 097 114,00 —
		Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 685 55 und 894 55 verwendet werden.	3 097 114,00 Vermerke: an Titel 685 55	— —	3 097 114,00 3 097 114,00
331 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG (Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte).	29 317 268,00 50 000 000,00	— —	29 317 268,00 50 000 000,00
		Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 891 10 und bei den Titeln 891 30 der Kapitel 06 103 bis 06 108 verwendet werden.	-20 682 732,00 Vermerke: aus Titel 891 10	— —	-20 682 732,00 20 682 732,00
331 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz).	107 045 000,00 107 045 000,00	— —	107 045 000,00 107 045 000,00
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 100.	630 001 645,81 647 281 100,00	— —	630 001 645,81 647 281 100,00
			-17 279 454,19	—	-17 279 454,19
		Mehreinnahmen			—
		Mindereinnahmen			17 279 454,19

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

A u s g a b e n

Personalausgaben

422 01	138	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	—	—	—
		1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.	—	—	—
		2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Ministerium der Finanzen kann hiervon Ausnahmen zulassen.	—	—	—

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 10	139	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	11 505 815,00	—	11 505 815,00
			11 505 900,00	—	11 505 900,00
			-85,00	—	-85,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			85,00
526 10	133	Aufwand des Kunsthochschulbeirats.	852,67	—	852,67
			35 000,00	—	35 000,00
			-34 147,33	—	-34 147,33
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			34 147,33
529 10	133	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen.	6 600,00	—	6 600,00
			6 600,00	—	6 600,00
			—	—	—

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

671 10	133	Erstattung der Personalausgaben für die Landespersonalrätekonferenzen.	78 614,08	—	78 614,08
			230 000,00	—	230 000,00
			-151 385,92	—	-151 385,92
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			151 385,92
671 20	133	Erstattung der Personalausgaben für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	48 681,39	—	48 681,39
			90 000,00	—	90 000,00
			-41 318,61	—	-41 318,61
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			41 318,61
671 30	165	Erstattungen im Inland.	—	—	—
			—	—	—
671 40	165	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung.	30 393 295,25	—	30 393 295,25
			29 130 400,00	—	29 130 400,00
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 671 50, Kapitel 06 900 Titel 446 01 und Kapitel 06 900 Titel 446 02.	1 262 895,25	—	1 262 895,25
		2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 020 Titel 441 01 und Kapitel 06 020 Titel 441 02.			
		3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
		Vermerke: aus Kapitel 06 900 Titel 446 01			1 262 895,25
671 50	165	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung und für Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Beamtinnen und Beamten.	363 538,40	—	363 538,40
			191 700,00	—	191 700,00
			171 838,40	—	171 838,40
		Vermerke: aus Kapitel 06 900 Titel 446 01			171 838,40
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 900 Titel 446 01 und Kapitel 06 900 Titel 446 02.			
		2. Siehe Deckungsvermerke bei Titel 671 40, Kapitel 06 020 Titel 441 01 und Kapitel 06 020 Titel 441 02.			
		3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
684 20 134	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen.	46 131 205,00 48 800 000,00 -2 668 795,00	— — —	46 131 205,00 48 800 000,00 -2 668 795,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		2 668 795,00
685 10 139	Zuschüsse an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haus- haltsmitteln.	11 465 100,00 — 11 465 100,00	— — —	11 465 100,00 — 11 465 100,00
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 10 der Kapitel 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 (ohne Kapitel 06 790 bis 06 810) geleistet werden.	Vermerke: aus Kapitel 06 111 Titel 685 10 aus Kapitel 06 121 Titel 685 10 aus Kapitel 06 151 Titel 685 10 aus Kapitel 06 160 Titel 685 10 aus Kapitel 06 171 Titel 685 10 aus Kapitel 06 181 Titel 685 10 aus Kapitel 06 215 Titel 685 10 aus Kapitel 06 670 Titel 685 10 aus Kapitel 06 690 Titel 685 10 aus Kapitel 06 711 Titel 685 10 aus Kapitel 06 731 Titel 685 10 aus Kapitel 06 740 Titel 685 10 aus Kapitel 06 750 Titel 685 10 aus Kapitel 06 840 Titel 685 10		1 308 900,00 173 000,00 2 127 900,00 1 559 200,00 1 023 800,00 1 358 500,00 1 395 300,00 444 800,00 247 500,00 100 000,00 374 800,00 724 300,00 295 500,00 331 600,00 11 465 100,00
685 20 139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Un- fallkasse für die Studierenden.	10 200 000,00 10 200 000,00 —	— — —	10 200 000,00 10 200 000,00 —
685 40 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Erweiterung der Aus- bildungskapazitäten für die Förderpädagogik.	-39 251,80 — -39 251,80	1 713 200,00 1 713 200,00 —	1 673 948,20 1 713 200,00 -39 251,80
	Rückflüsse können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		39 251,80
685 41 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Unterstützung der Ausbildung der Lehrkräfte im Feld der Inklusion.	2 692 799,27 2 888 100,00 -195 300,73	— — —	2 692 799,27 2 888 100,00 -195 300,73
	1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		195 300,73
	2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 50 142	Johannes-Rau-Stipendienprogramm für Nachwuchswis- senschaftler.	40 272,00 60 000,00 -19 728,00	— — —	40 272,00 60 000,00 -19 728,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		19 728,00
685 52 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Kompensation der Studienzeitverlängerung bei den Lehrämtern des gehobe- nen Dienstes und der Übertragung der Prüfungsverant- wortung.	— — —	— — —	— — —
	Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
685 53 142	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Guter Studien- start".	— 1 500 000,00 -1 500 000,00	— — —	— 1 500 000,00 -1 500 000,00
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 10 an Kapitel 06 010 Titel 547 62 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		72 066,63 1 010 283,54 417 649,83 -1 500 000,00
	2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 54 139	Zuschüsse an die Hochschulen für das Weiterbildungsan- gebot "Deutsch als Zweitsprache".	1 463 833,00 1 500 000,00 -36 167,00	— — —	1 463 833,00 1 500 000,00 -36 167,00
	Die Mittel dieses Titels werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		36 167,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechn.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
685 55 139	Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen der Exzellenzstrategie.	12 529 485,34 8 400 000,00	— —	12 529 485,34 8 400 000,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titel 894 55.	4 129 485,34	—	4 129 485,34
	2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 55 erhöhen oder mindern die Ausgaben.	Vermerke: aus Titel 231 55		3 097 114,00
	3. Die Mittel werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	aus Titel 686 55		1 032 371,34
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			4 129 485,34
	5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	6. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 686 55 geleistet werden.			
	7. Siehe Deckungsvermerk bei den Kapiteln 06 111 bis 06 151 Titelgruppe 66.			
685 56 139	Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes zur Förderung eines Diversity-Managements. . . .	— 210 000,00	— —	— 210 000,00
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.	-210 000,00	—	-210 000,00
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		210 000,00
	3. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 57 133	Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung.	— —	— —	— —
	Die Verpflichtungsermächtigung darf ausschließlich zur Realisierung neuer Mietmaßnahmen der Kapitel 06 111, 06 121 und 06 141 bis 06 840 in Anspruch genommen werden.	—	—	—
686 10 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekonferenzen.	5 892,10 70 000,00	— —	5 892,10 70 000,00
		-64 107,90	—	-64 107,90
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			64 107,90
686 20 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	89 674,42 89 700,00	— —	89 674,42 89 700,00
		-25,58	—	-25,58
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			25,58
686 21 139	Zuschüsse für studentische Projekte in der Flüchtlingsarbeit sowie für im Heimatland gefährdete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.	164 124,00 200 000,00	— —	164 124,00 200 000,00
	1. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mitteln geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	-35 876,00	—	-35 876,00
	2. Die Mittel dieses Titels werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		35 876,00
686 51 013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten .	25 000,00 25 000,00	— —	25 000,00 25 000,00
		—	—	—
686 53 165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef.	197 800,00 197 800,00	— —	197 800,00 197 800,00
		—	—	—
686 54 134	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH.	10 584 000,00 10 690 000,00	— —	10 584 000,00 10 690 000,00
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.	-106 000,00	—	-106 000,00
	2. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		106 000,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechn.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 55 139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern und für das Nachfolgeprogramm Exzellenzstrategie in der Förderlinie Exzellenzcluster (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat). 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 3. 20 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO). 4. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 685 55.	30 967 628,66 22 000 000,00 <hr/> 8 967 628,66	— — <hr/> —	30 967 628,66 22 000 000,00 <hr/> 8 967 628,66
		Vermerke: aus Titel 893 00 an Titel 685 55		10 000 000,00 1 032 371,34 <hr/> 8 967 628,66
686 56 164	Zuschüsse für IuK-Technik und IuK-Projekte.	590 513,65 700 000,00 <hr/> -109 486,35	— — <hr/> —	590 513,65 700 000,00 <hr/> -109 486,35
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		109 486,35
686 57 139	Zuschüsse zum Aufbau von Beratungsangeboten im Rahmen der Initiative "Abschluss und Anschluss". 1. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62. 2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 51 erhöhen oder vermindern die Ausgaben (§ 17 Abs. 3 LHO).	— 165 800,00 <hr/> -165 800,00	— — <hr/> —	— 165 800,00 <hr/> -165 800,00
		Vermerke: aus Titel 231 51 an Kapitel 06 010 Titel 547 62		460 044,45 625 844,45 <hr/> -165 800,00
686 58 139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Programm "Innovative Hochschule".	620 773,55 700 000,00 <hr/> -79 226,45	— — <hr/> —	620 773,55 700 000,00 <hr/> -79 226,45
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		79 226,45
Ausgaben für Investitionen				
891 10 139	Baukostenzuschüsse. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 331 30 auf gekommenen Einnahmen, soweit diese nicht zur Leistung von Ausgaben bei den Titeln 891 30 der Kapitel 06 103 bis 06 108 verwendet werden, geleistet werden.	24 112 275,00 50 000 000,00 <hr/> -25 887 725,00	— — <hr/> —	24 112 275,00 50 000 000,00 <hr/> -25 887 725,00
		Vermerke: an Titel 331 30 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		20 682 732,00 5 204 993,00 <hr/> -25 887 725,00
891 20 139	Planungs- und Baukostenzuschüsse an den BLB NRW zur Durchführung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKoP).	134 500 000,00 134 500 000,00 <hr/> —	— — <hr/> —	134 500 000,00 134 500 000,00 <hr/> —
893 00 139	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern und für das Nachfolgeprogramm Exzellenzstrategie in der Förderlinie Exzellenzcluster. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55 und 894 55.	— 10 000 000,00 <hr/> -10 000 000,00	— — <hr/> —	— 10 000 000,00 <hr/> -10 000 000,00
		Vermerke: an Titel 686 55		10 000 000,00
894 30 139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 5. Die Mittel werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	21 184 215,57 29 200 000,00 <hr/> -8 015 784,43	— — <hr/> —	21 184 215,57 29 200 000,00 <hr/> -8 015 784,43
		Vermerke: an Kapitel 06 102 Titel 891 11 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		7 902 132,61 113 651,82 <hr/> -8 015 784,43

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
894 55 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen im Rahmen der Exzellenzstrategie.	—	—	—
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 685 55.	—	—	—
	2. Die Mittel werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	5. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 893 00 geleistet werden.			
	6. Siehe Deckungsvermerk bei den Kapiteln 06 111 bis 06 151 Titelgruppe 66.			
Besondere Finanzierungsausgaben				
971 50 881	Zur Deckung von Ausgaberesten.	—	—	—
		5 200 000,00	—	5 200 000,00
		-5 200 000,00	—	-5 200 000,00
	Vermerke:			
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			202 576,00
	an Kapitel 06 141 Titel 894 30			3 434 400,00
	zur Restedeckung			
	an Kapitel 06 171 Titel 894 30			102 131,00
	zur Restedeckung			
	an Kapitel 06 215 Titel 894 30			520 093,00
	zur Restedeckung			
	an Kapitel 06 270 Titel 894 30			774 800,00
	zur Restedeckung			
	an Kapitel 06 690 Titel 894 30			166 000,00
	zur Restedeckung			
				-5 200 000,00
Titelgruppen				
	Titelgruppe 66	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	Bonn-Aachen International Center for Information Technology	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.			
686 66 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	2 256 500,00	—	2 256 500,00
		2 256 500,00	—	2 256 500,00
		—	—	—
893 66 139	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	300 000,00	—	300 000,00
		300 000,00	—	300 000,00
		—	—	—

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 69		735 854,80	3 190 851,42	3 926 706,22
Multimedialprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich		—	2 459 869,09	2 459 869,09
		735 854,80	730 982,33	1 466 837,13
1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 686 56 geleistet werden.				
2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.				
3. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
4. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgabereste durch das Ministerium der Finanzen verfügt werden.				
685 69	139 Zuschüsse an Hochschulen.	735 854,80	3 190 851,42	3 926 706,22
		—	2 459 869,09	2 459 869,09
		735 854,80	730 982,33	1 466 837,13
	Vermerke: aus Titel 231 40			1 466 837,13
894 69	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
Titelgruppe 70		780 266 454,84	—	780 266 454,84
Hochschulpakt 2020		781 993 500,00	2 049 241,64	784 042 741,64
1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.		-1 727 045,16	-2 049 241,64	-3 776 286,80
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.				
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 030 Titel 685 43.				
6. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.				
685 70	139 Zuschüsse an Hochschulen.	399 387 427,50	—	399 387 427,50
		498 234 500,00	2 049 241,64	500 283 741,64
		-98 847 072,50	-2 049 241,64	-100 896 314,14
	Vermerke: an Titel 231 50			34,00
	an Kapitel 06 030 Titel 685 43			913 063,24
	an Kapitel 06 010 Titel 547 62			2 863 189,56
	an Titel 893 70			8 847 340,09
	an Titel 894 70			88 272 687,25
				-100 896 314,14
686 70	139 Zuschüsse für laufende Zwecke.	-140 459,93	—	-140 459,93
		—	—	—
		-140 459,93	—	-140 459,93
	Vermerke: an Titel 893 70			140 459,93
893 70	139 Zuschüsse für Investitionen.	12 927 800,02	—	12 927 800,02
		3 940 000,00	—	3 940 000,00
		8 987 800,02	—	8 987 800,02
	Vermerke: aus Titel 685 70			8 847 340,09
	aus Titel 686 70			140 459,93
				8 987 800,02
894 70	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	368 091 687,25	—	368 091 687,25
		279 819 000,00	—	279 819 000,00
		88 272 687,25	—	88 272 687,25
	Vermerke: aus Titel 685 70			88 272 687,25

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 71	-11 099,18	—	-11 099,18
	Reform der Lehrerbildung	—	—	—
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-11 099,18	—	-11 099,18
	2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 71	139 Zuschüsse an Hochschulen.	-11 099,18	—	-11 099,18
		—	—	—
		-11 099,18	—	-11 099,18
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			11 099,18
894 71	139 Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 72	249 000 000,00	—	249 000 000,00
	Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen	249 000 000,00	—	249 000 000,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
685 72	139 Zuschüsse an Hochschulen.	207 499 996,00	—	207 499 996,00
		200 000 000,00	—	200 000 000,00
		7 499 996,00	—	7 499 996,00
	Vermerke: aus Titel 894 72			7 499 996,00
894 72	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	41 500 004,00	—	41 500 004,00
		49 000 000,00	—	49 000 000,00
		-7 499 996,00	—	-7 499 996,00
	Vermerke: an Titel 685 72			7 499 996,00
	Titelgruppe 73	2 645 164,79	—	2 645 164,79
	Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen	4 290 000,00	—	4 290 000,00
	1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-1 644 835,21	—	-1 644 835,21
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 73	291 Landesanteil an dem Professorinnenprogramm.	1 855 164,79	—	1 855 164,79
		3 500 000,00	—	3 500 000,00
		-1 644 835,21	—	-1 644 835,21
	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00			1 580 000,00
	an Kapitel 06 020 Titel 972 10			64 000,00
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			835,21
				-1 644 835,21
686 73	291 Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich.	790 000,00	—	790 000,00
		790 000,00	—	790 000,00
		—	—	—

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 75		—	—	—
Ausgaben für Forschung und Innovation auf den Feldern nachhaltiger Entwicklung (Initiative "Fortschritt NRW")		—	—	—
1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.				
2. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).				
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
5. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.				
6. Rückflüsse und Zinsen dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.				
681 75 139	Leistungen an Dritte.	—	—	—
685 75 139	Zuschüsse an die Hochschulen für laufende Zwecke.	—	—	—
686 75 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke.	—	—	—
894 75 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	—	—	—
Titelgruppe 76		21 012 679,34	—	21 012 679,34
Zukunftsfonds		21 047 500,00	-2 756,22	21 044 743,78
1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.		-34 820,66	2 756,22	-32 064,44
2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.				
5. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).				
6. Rückflüsse dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
685 76 139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	18 627 319,89	—	18 627 319,89
		11 047 500,00	-2 756,22	11 044 743,78
		7 579 819,89	2 756,22	7 582 576,11
	Vermerke: aus Titel 894 76			7 582 576,11
894 76 139	Zuschüsse für Investitionen.	2 385 359,45	—	2 385 359,45
		10 000 000,00	—	10 000 000,00
		-7 614 640,55	—	-7 614 640,55
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62			2 903,02
	an Titel 685 76			7 582 576,11
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			29 161,42
				-7 614 640,55

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2019 Reste 2018 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 77	48 840 977,64	—	48 840 977,64
	Digitalisierung an Hochschulen	50 050 000,00	—	50 050 000,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-1 209 022,36	—	-1 209 022,36
	2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	6. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	7. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.			
	8. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 77 139	Zuschüsse an Hochschulen.	38 840 977,64	—	38 840 977,64
		40 000 000,00	—	40 000 000,00
		-1 159 022,36	—	-1 159 022,36
	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 462 10			1 000 000,00
	an Kapitel 06 020 Titel 972 10			60 000,00
	an Kapitel 06 010 Titel 547 62			98 449,76
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			572,60
				-1 159 022,36
686 77 133	Ausgaben für digitale Lehrformate an Hochschulen.	—	—	—
		50 000,00	—	50 000,00
		-50 000,00	—	-50 000,00
	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 462 10			50 000,00
894 77 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	10 000 000,00	—	10 000 000,00
		10 000 000,00	—	10 000 000,00
		—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 06 100.	1 454 969 268,78	4 904 051,42	1 459 873 320,20
		1 487 423 500,00	6 219 554,51	1 493 643 054,51
		-32 454 231,22	-1 315 503,09	-33 769 734,31
	Mehrausgaben			—
	Minderausgaben			33 769 734,31
	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—